





49
37

Von Gottes Gnaden Wir **Friederich**,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-
vensberg, Herr zu Ravenstein und
Zonna, 2c. 2c.

Vntbieten hiermit Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen
von der Ritterschafft, Amts-Hauptleuten, Amts-Verwes-
ern, Richtern, Bürgermeistern und Rätthen der Städte,
Schultheissen, Gemeinden und allen Unsern Unterthanen,
Unsern Gruß und Gnade, und fügen ihnen anbey zu wissen. Dem-
nach bishero bey dem Brandwein-Brennen und Schenden viele
Unrichtigkeiten sich veroffenbaret haben, welche zu verschiedenen ge-
gründeten Beschwerden Veranlassung gegeben, indem jedweder
Brandwein-Brenner in Abgabe des terminlichen Blasen Zinses
à Ein Rthlr. von einer Scheffel-Blase dem andern gleich geschätzt
worden, wodurch zwar die im Verlag sich befindende Personen,
durch starcken Betrieb des Brennens, vielen Vortheil erlanget, an-
dern aber, welche in einem Termin wegen ihres Ohnvermögens sich
in Frucht-Vorrath zu setzen, aussere Stand gewesen, und nur auf
kurze Zeit in einem Termin gebrennet, bey Abstattung des Blasen-
Zinses zu wehe geschehen, welches ebenfalls bey dem an verschie-
denen Orten sich findenden ungleichen Gehalt der Blasen, da von
einer Viertels- gleich einer Scheffels-Blase Ein Rthlr. terminlich
entrichtet werden müssen, wahrzunehmen gewesen. Dieweilen
auch ferner, was das Verschenden des Brandweins anlanget,
alle angewendete Vorsicht bishero nicht den Effect gehabt, den viel-
len Berrügeren in Abstattung des Uns gebührenden Zehenden
hinlänglich begegnen zu können, und endlich die überhand nehmen-
de Einfuhr und Consumtion des ausländischen Brandweins, den
inländischen Brennern an dem Vertrieb nachtheilig befunden wor-
den; Uns aber sehr daran gelegen, daß bey dergleichen Anlagen,
keiner Unserer Unterthanen vor andern beschweret werden möge,
sondern Wir vielmehr davor Landesväterlich besorgt sind, daß ein
jeder nach Beschaffenheit dieses Gewerbs seine Nahrung ohngewin-
dert treibe, die zum Blasen-Zins auch Franck Steuer-Zehenden
schuldige Gebühr aber in einer durchgehenden Gleichheit abzuführen,
ren,

ren, sich vermögend finde. Als haben Wir nach hinlänglich eingezogener Erkundigung, und darauf erfolgter reiflichen Überlegung in Unsern hiesigen Fürstenthum, bey dem Brandewein-Brennen und Schencken, zu jedermanns genauer Nachachtung, Unsere Willens-Meynung durch dieses öffentliche Mandat dahin zu erkennen geben, und daß solches von der Zeit an nach Ablauf des Termins Lucia^e jetzigen Jahrs allenthalben genau befolget werde, hienmit anzubefehlen wollen.

1.)

Soll der bishero abgegebene Blasen-Zins terminlich zu Einem Nehlr. von einer Scheffel-Blase gänzlich abgestellt seyn, dagegen aber von einem jeden Scheffel oder zwey Gothischen Viertel Schrot zum Brandewein-Brennen Ein Groschen Sechs Pfennige so genanntes Schrot-Geld entrichtet, und jeder Brandewein-Brenner dahin von seiner Obrigkeit, jedoch ohne Abforderung einiger Gebühr, verpflichtet werden, dem Zehndmeister, ehe er noch die Frucht in die Mühle schafft, jedes Quantum, welches er zum Brandewein-Brennen brauchen will, getreulich anzuzeigen, darauf sich von demselben einen Zeddul, wie viel er schroten lassen will, zustellen zu lassen, und dem Müller solchen einzuhändigen.

2.)

Sollen die Müller ebenfalls ohnentgeltlich beehdiget werden, ehe keine Frucht zum Brandewein-Schrot, es sey dann vorher ein vom Zehndmeister ausgestellter Zeddul, wie viel der Brenner anzugeben habe, ihnen ertheilet und eingehändigt worden, anzunehmen, auch kein mehrers Quantum, als besagter Zeddul besaget, zu schroten, diese Zeddul aber sind von den Müllern nach ihren Nummern verwahrlich beizubehalten, und mit dem Schluß jeden Franck-Steuer-Termins dem Zehndmeister wiederum zuzustellen, und ist zu Vermeidung allen Unterschleifs die Frucht bey Confiscation derselben in keiner auswärtigen Mühle zu schroten.

3.)

Gleichermassen wird hiermit die zur Franck-Steuer, wegen des Ausschancs bishero geschbehene terminliche Abgabe gänzlich aufgehoben, hingegen soll der Brandewein-Brenner auf 3 Scheffel oder 7 Gothische Viertel Schrot sich jedesmal Einem Eymmer Brandewein in Ansatz bringen, und den Eymmer mit 12. Groschen in die Franck-Steuer eintragen lassen, worüber derselbe bey dem auf das geringste genommenen Ertrag um so weniger sich zu beschweren hat,

hat; als er noch überdieses befugt seyn soll, sich des einzelnen Schandcs zu bedienen, auch diese, statt des Uns gebührenden Zehenden, geordnete Abgabe, bey dem Verkauf jeden Eymers oder auch einzelner Kannen mit in Anschlag zu bringen, da hingegen die Abnehmer von einer weitem Abgabe hievon zur Franck-Steuer befrehet seyn sollen.

4.)

Damit nun um so ehe diejenigen, welche brennen wollen, Abnahme erlangen, soll zwar die Einfuhre und Consumtion alles ausländischen Brandeweins ferner gestattet werden, jedoch auf keine andere Weise, als daß auf jeden Eymers Zwey Rthlr., von den Mühlberger aber nur Ein Rthlr. 12 Groschen Franck Steuer abgegeben werde, und was den Rheinischen, Frank- und andern Weinhefen Brandewein anlanget, es bey den bisherigen Zehenden ferner verbleibe. Darauf haben

5.)

Alle Zehendmeister genaue Aufsicht zu führen, damit Unsern Befehl gebührend nachgelebet werden möge, zu dem Ende sie demjenigen, welcher sich zum Brandewein-Brennen meldet, jedesmal ohnentsgeltlich einen Zeddul, um solchen dem Müller zustellen zu können, einzuhändigen, die Zeddul, wie sie ertheilet werden, zu numeriren, und solche ihrer Ordnung nach, mit Bemerkung des Tages in das zu haltende Manual einzutragen, zu Zeiten den Müller zu visitiren, ob er etwa mehr als angegeben worden, schrote, jezuzweilen auch bey dem Brenner nachzusehen, und selbst zu ermessen, wie lange er von dem Einschutt brenne, und ob mit dem Einschutt und Brennen etwan einiger Unterschleif vorgehe. Ist nun ein Termin zu Ende, haben dieselbe die ausgestellten Zeddul von den Müllern abzufordern, solche mit ihren Manualien nochmals zu conferiren, und über das eingetragene Schrot-Geld auf 3 Scheffel oder 7 Viertel Schrot Einen Eymers Brandewein passiren zu lassen, und denselben mit 12 Groschen zur Franck-Steuer anzusetzen und einzubringen. Vor diese Bemühung wollen Wir geschehen lassen, daß von jeden Malter Schrot sie 3 Pf. abfürzen, auch daneben die gewöhnliche Einnahme-Gebühr von jeden Gulden ferner beybehalten, haben sich aber bey Verlust ihres Dienfts und vorbehaltender Strafe wohl vorzusehen, daß sie in denen ihnen zukommenden Berrichtungen keiner Nachlässigkeit überführet werden, noch weniger aus privat-ursachen einen oder den andern übersehen, oder Nachsicht gestatten mögen.

6.) Auf

Auf daß aber um so ernstlicher Unser Befehl beobachtet werde, so gebieten Wir hiermit und ordnen, daß, wenn ein Brandewein-Brenner ohne Anzeige und von dem Zehndmeister ausgestellten Zeddul Frucht in die Mühle schaffen, oder durch fälschliches Angeben, des zur Vieh-Mastung nöthig habenden Schrots eines Betrugs überführet, und an eingeschütteten Schrot weniger anzeigen würde, nicht nur der Brandewein, den ein dergleichen Brand gegeben, sämtlich confisciret, und hiervon dem Denuncianten, die Helffte zu Theil werden, sondern auch über dieses der Brandewein-Brenner ohne eingehändigten Zeddul, oder mehr, als der Zeddul besaget, Frucht schroten würde, um 20. Rthlr. bestrafet werden solle. Es haben sich also die Obrigkeiten jedes Orts nach diesem Unsern Befehl genau zu richten, dieses Mandat behörig zu publiciren, und so wohl die Franck-Steuer-Einnehmer und Zehndmeister, als Brandewein-Brenner und Müller der Vorschrift nach, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit strecklich anzuhalten. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürsil. Cammer-Siegel bedrucken lassen. So gesehen Friedenstein den 6ten Novembr. 1752.

Friederich, H. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und



ngern und Westphalen, Land-
 ergraf zu Meissen, Gefürsteter
 Graf zu der Mark und Ra-
 zu Ravenstein und
 na, ꝛ. ꝛ.

rn Prälaten, Grafen, Herren, denen
 t, Amts-Hauptleuten, Amts-Berwe-
 ergermeistern und Rätthen der Städte,
 einden und allen Unsern Unterthanen,
 d fügen ihnen anbey zu wissen. Dem-
 demein-Brennen und Schencken viele
 aret haben, welche zu verschiedenen ge-
 ranlassung gegeben, indem jedweder
 gabe des terminlichen Blasen Zinses
 effel-Blase dem andern gleich geschäzet
 im Verlag sich befindende Personen,
 rennens, vielen Vorthheil erlanget, an-
 termin wegen ihres Ohnvermögens sich
 auffer Stand gewesen, und nur auf
 gebrennet, bey Abstattung des Blasen-
 welches ebenfalls bey dem an verschie-
 ungleichen Gehalt der Blasen, da von
 Scheffels-Blase Ein Rthlr. terminlich
 wahrzunehmen gewesen. Dieweilen
 hencken des Brandeweins anlanget,
 shero nicht den Effect gehabt, den vie-
 ung des Uns gebührenden Zehenden
 en, und endlich die überhand nehmen-
 des ausländischen Brandeweins, den
 n Vertrieb nachtheilig befunden wor-
 elegen, daß bey dergleichen Anlagen,
 vor andern beschweret werden möge,
 Landesväterlich besorgt sind, daß ein
 s Gewerbs seine Nahrung ohngewin-
 Zins auch Franck Steuer-Zehenden

schuldige Gebühr aber in einer durchgehenden Gleichheit abzuführen,
 ren,